

## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Renate Ackermann, Thomas Gehring, Maria Scharfenberg, Theresa Schopper, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### Entwurf eines Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit umgehend, auf jeden Fall noch vor der Sommerpause des Landtags, schriftlich und mündlich darüber zu berichten, wie aus dem im Ministerrat am 3. Mai 2011 beschlossenen Entwurf eines Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention, unter Beteiligung der Menschen mit Behinderung und ihrer Organisationen sowie der zuständigen parlamentarischen Gremien ein bayerischer Aktionsplan erarbeitet werden soll, der den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht wird.

Der Bericht der Staatsregierung wird durch eine Stellungnahme der Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung ergänzt.

Dabei sind insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

- In welcher Weise wurden Menschen mit Behinderung und ihre Organisationen und Verbände, wie in der UN-Konvention vorgesehen, bisher aktiv an der Erarbeitung des Aktionsplans beteiligt?
- Welche Forderungen und Positionen des Landesbehindertenrats sind bisher in den Entwurf des Aktionsplans eingeflossen?
- Unter welcher Federführung soll der weitere Prozess der Erarbeitung eines bayerischen Aktionsplans vorstattengehen? In welcher Form sollen die parlamentarischen Gremien an der Ausarbeitung beteiligt werden? Wie wird in Zukunft eine aktive Beteiligung der Menschen mit Behinderung und ihrer Verbände sichergestellt?
- Welche Auswirkungen hat der im Aktionsplan enthaltene Haushaltsvorbehalt auf die Umsetzung konkreter Maßnahmen und Projekte zur UN-Behindertenrechtskonvention? Welche Konsequenzen hat eine haushaltsneutrale Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf die Qualität des angekündigten Paradigmenwechsels in der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung?

- Warum werden im Entwurf der Staatsregierung keine konkreten Zuständigkeiten und keine zeitlichen Vorgaben für die Umsetzung von Maßnahmen zur UN-Behindertenrechtskonvention benannt?
- Hält die Staatsregierung einen Paradigmenwechsel von der sozialen Fürsorge zur gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung ohne eine Kritik an der separierenden Funktion von stationären Einrichtungen wie Wohnheimen, Werkstätten oder Förderschulen für möglich? Wie stellt sich die Staatsregierung den Umbau und die neue Funktion dieser stationären Einrichtungen in einer inklusiven Gesellschaft vor? Wie soll dem Grundsatz „ambulanz vor stationär“ durch konkrete politische Programme und die zukünftige Verteilung der Mittel Geltung verschafft werden?
- Plant die Staatsregierung zur anvisierten Stärkung der Rolle der Landesbehindertenbeauftragten zukünftig eine Professionalisierung dieses Amtes? Wie sollen die kommunalen Behindertenbeauftragten und der Landesbehindertenrat in ihrer politischen Funktion gestärkt werden? Wie steht die Staatsregierung zur Forderung nach Einrichtung eines „Bayerischen Inklusionsrates“, der ausgestattet mit dem notwendigen Personal und den notwendigen Mitteln die Forderungen und Vorschläge der Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderung koordiniert und der aktiv an der Erarbeitung eines bayerischen Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention beteiligt wird?
- Wie beurteilt die Staatsregierung die Forderung nach einer unabhängigen Anlaufstelle, die analog zum Deutschen Institut für Menschenrechte auf Bundesebene in Bayern den Prozess der Umsetzung der UN-Konvention begleitet und kontrolliert? Gibt es bereits konkrete Pläne zur Einrichtung einer solchen unabhängigen Anlaufstelle? Welche Träger hält die Staatsregierung für geeignet zur Ansiedlung einer unabhängigen Anlaufstelle?
- Wo soll die in der UN-Konvention geforderte zentrale administrative Koordinationsinstanz (Focal Point) zur ressortübergreifenden Umsetzung der Behindertenrechtskonvention angesiedelt werden? Wie wird die ressort- und fachbereichsübergreifende Kompetenz dieses Focal Points sichergestellt? Sollte dieser Focal Point als zentraler Koordinationsmechanismus direkt beim Ministerpräsidenten angesiedelt werden?
- Plant die Staatsregierung zur Dokumentation der Fortschritte bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bayern eine eigene regelmäßige behindertenpolitische Berichterstattung? Soll diese landesweite Berichterstattung mit der Berichterstattung des Bundes gegenüber der UN inhaltlich und zeitlich abgestimmt werden?

- Welchen gesetzlichen Änderungsbedarf sieht die Staatsregierung, um den Anforderungen der Behindertenrechtskonvention gerecht zu werden? Wie soll das Ziel der Inklusion im BayKiBiG und im BayBEP verankert werden? Wie soll das Ziel eines inklusiven Bildungssystems im BayEUG und im Bayerischen Hochschulgesetz verankert werden?
- Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung angesichts einer dreimal höheren Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen? Ist der geplante weitere Ausbau der Werkstätten für Menschen mit Behinderung mit dem Ziel der Inklusion auf dem ersten Arbeitsmarkt vereinbar? Welche zusätzlichen Anreize für Arbeitgeber zur Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer sind geplant?
- Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Erarbeitung und Umsetzung der regionalen Rahmenkonzepte der bayerischen Bezirke zur Versorgung älterer Menschen mit Behinderung voranzubringen? Warum haben auch zwei Jahre nach Verabschiedung der Leitlinien des „Runden Tisches Zukunft der Behindertenhilfe“ zur Versorgung älterer Menschen mit Behinderung noch immer nicht alle bayerischen Bezirke eigene regionale Rahmenkonzepte vorgelegt? Welche zusätzlichen Angebote zur Tagesstrukturierung und Freizeitgestaltung sowie welche Maßnahmen zur Förderung alternativer Wohnkonzepte sind geplant?
- Plant die Staatsregierung ein Programm zur Umsetzung einer umfassenden Barrierefreiheit in ganz Bayern? Plant die Staatsregierung die Ausschreibung von Forschungsprojekten zur Erarbeitung von Konzepten für ein Universelles Design in den Bereichen Mobilität, Bildung, Wohnen, Bauen, Information und Kommunikation? Wie beurteilt die Staatsregierung den Vorschlag der Einrichtung einer landesweiten „Fachstelle Barrierefreiheit“, die das notwendige technische und planerische Know-how zur Umsetzung der Barrierefreiheit in den verschiedenen Lebensbereichen bündelt und den regionalen und kommunalen Akteuren zur Verfügung stellt?
- Wie kann durch eine grundsätzliche Reform die Eingliederungshilfe zu einer bedarfsorientierten und personenzentrierten Teilhabeleistung weiterentwickelt werden? Wie kann zukünftig eine Diskriminierung behinderter Menschen durch die Anrechnung der Leistungen auf Einkommen und Vermögen vermieden werden? Welche Schritte plant die Staatsregierung zum Abbau vorhandener Hürden bei der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets?

**Begründung:**

Unter der Zielsetzung der Inklusion fordert die UN-Behindertenrechtskonvention einen Paradigmenwechsel in der Politik für Menschen mit Behinderungen. Im Mittelpunkt steht die Ermögli-

chung eines selbstbestimmten Lebens und einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Alle staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und Akteure stehen in der Pflicht, aktiv an der Umsetzung der UN-Konvention mitzuwirken.

Ein wichtiges Instrument ist die Entwicklung eines umfassenden, ressortübergreifenden Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Konvention in Bayern. Der Aktionsplan muss mit konkreten Zeitvorgaben, genauen Zuständigkeiten und verbindlichen Maßnahmen festlegen, wie die durch die UN-Konvention garantierten Rechte und Ansprüche in Bayern eingelöst werden. An diesem Fahrplan zur Umsetzung der UN-Konvention müssen die Interessenvertretungen behinderter Menschen sowie weitere Akteure und Einrichtungsträger im Bereich der Behindertenhilfe aktiv beteiligt werden. Zur Umsetzung konkreter Maßnahmen und Projekte sind die notwendigen Mittel bereit zu stellen.

Zur Erarbeitung und Umsetzung eines Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention ist eine institutionelle Einbettung der Arbeit zwingend erforderlich. Hier macht die UN-Konvention konkrete Vorgaben. Nach Artikel 33 des Übereinkommens verpflichten sich die Unterzeichner zur Einrichtung von unabhängigen Anlauf- bzw. Monitoringstellen, die für die Förderung, den Schutz und die Überwachung des Übereinkommens zuständig sind. In Deutschland wurde auf nationaler Ebene das Deutsche Institut für Menschenrechte mit dieser Aufgabe betraut. Auch einzelne Bundesländer, wie Rheinland-Pfalz, haben bereits landesweite Anlaufstellen zur Überwachung und Durchführung der UN-Konvention eingesetzt.

Nach Artikel 33 der Konvention verpflichten sich die verschiedenen administrativen Ebenen zudem zur Einrichtung einer staatlichen Koordinationsinstanz, die eine ressortübergreifende Durchführung der notwendigen Maßnahmen gewährleisten soll und das Regierungshandeln auf seine Vereinbarkeit mit der UN-Konvention überprüft. Diese Koordinationsstelle bzw. dieser Focal Point sollte möglichst oberhalb der Ebene der Fachministerien angesiedelt und direkt dem Ministerpräsidenten zugeordnet werden.

An den Kontrollstrukturen zur Umsetzung der UN-Konvention sollen auch Akteure der Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderung und die sie vertretenden Organisationen, angemessen beteiligt werden. Die Antragsteller schlagen deshalb die Einrichtung eines bayerischen Inklusionsrats vor, der in Zusammenarbeit mit den parlamentarischen Gremien und der Staatsregierung Gesetzgebungsprozesse, parlamentarische Initiativen und konkrete Maßnahmen und Projekte begleitet und mit initiiert. Der bayerische Inklusionsrat ist mit einem angemessenen Etat und eigenem Personal auszustatten.

Ein weiteres Instrument zur Kontrolle der Umsetzung der UN-Konvention ist die regelmäßige Berichterstattung, zu der sich die Vertragsstaaten verpflichtet haben. Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Konvention müssen nach Artikel 35 des Übereinkommens die Unterzeichner einen ersten umfassenden Bericht über die Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vorlegen. Danach müssen mindestens alle vier Jahre Folgeberichte vorgelegt werden. Auch die Staatsregierung sollte auf Basis des Aktionsplans mit einer regelmäßigen Berichterstattung über die Fortschritte bei der Umsetzung der Konvention beginnen. Dabei sollten insbesondere die Fortschritte bei der Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung in Bayern dokumentiert werden. Die Berichterstattung des Freistaats sollte eng mit der Berichtspflicht des Bundes im Rahmen der UN-Behindertenrechtskonvention abgestimmt werden.